

Kindesanerkennung im Ausland nach schweizerischem Recht

1. Rechtslage

Eine im Ausland ausgesprochene Kindesanerkennung wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, nach dessen Heimatrecht, nach dem Recht am Wohnsitz oder nach dem Heimatrecht der Mutter oder des Vaters gültig ist. Massgebend ist der Zeitpunkt der Anerkennung (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]). Eine solche Anerkennung wird gestützt auf eine Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde für Zivilstandswesen im informatisierten Personenstandsregister (INFOSTAR¹) erfasst (Art. 32 Abs. 1 IPRG).

Die Kindesanerkennung in der Schweiz kann nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, nach dessen Heimatrecht, nach dem Recht am Wohnsitz oder nach dem Heimatrecht der Mutter oder des Vaters erfolgen (Art. 72 Abs. 1 IPRG). Die Form der Anerkennung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht (Art. 72 Abs. 2 IPRG). Gemäss Artikel 260 Absatz 3 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR **210**) erfolgt eine Anerkennung in der Schweiz durch eine entsprechende Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten, durch letztwillige Verfügung oder, falls eine Vaterschaftsklage hängig ist, vor dem Richter. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Beurkundung ausserhalb des Zivilstandsamts, namentlich durch den am Ort einer Klinik oder einer Strafvollzugsanstalt zuständigen Zivilstandsbeamten, oder durch Vermittlung der zuständigen Vertretung im Ausland erfolgen (Art. 11 Abs. 6 der Zivilstandsverordnung [ZStV; SR **211.112.2**]). Im internationalen Verkehr ist davon auszugehen, dass die Erklärung zur Kindesanerkennung gegenüber einem schweizerischen Zivilstandsbeamten auch schriftlich abgegeben werden kann. Dies entspricht der wiederholt geäusserten Auffassung des Bundesamtes für Justiz (s. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPBB] 1984 IV N. 65, Zeitschrift für Zivilstandswesen [ZZW] 1988 276) sowie eines Teils der Lehre (BUCHER: "Droit international privé suisse", Band II, Basel 1992, N 697). Allerdings ist diese ausserordentliche Form der Kindesanerkennung (Kindesanerkennung "der langen Hand") als subsidiär zur Anerkennung nach ausländischem Recht zu betrachten und als **Notbehelf** zu verstehen. Sie ist ausschliesslich dann zulässig, wenn das Recht des ausländischen Erklärungsortes das Institut der Kindesanerkennung nicht kennt oder diese unzumutbaren Voraussetzungen unterwirft.

Die schriftliche Anerkennungserklärung im Ausland muss in einer dem ausländischen Ortsrecht entsprechenden notariellen Form beurkundet werden. Dabei ist es jedoch nicht notwendig, dass die Erklärung auch den Formerfordernissen der Kindesanerkennung nach ausländischem Recht genügt. Im Weiteren muss Sicherheit über die Identität des Anerkennenden und die Echtheit seines Erklärungswillens gewährleistet werden. Die Identität des Anerkennenden kann durch eine ausländische lokale Behörde oder durch die Schweizer Vertretung im Ausland bestätigt werden. Die Echtheit der Erklärung wird normalerweise mittels der Beglaubigung durch die Schweizerische Vertretung im Ausland bestätigt.

¹ Zentrale Datenbank.

Die im Ausland zuhause des zuständigen Schweizer Zivilstandsbeamten schriftlich abgegebene Kindeserkennung wird im Zeitpunkt der gültigen Anerkennungserklärung suspensiv bedingt rechtswirksam, d.h. sie entfaltet ihre Rechtswirkungen erst, wenn sie vom zuständigen Schweizer Zivilstandsbeamten beurkundet wurde. Die Kindeserkennung ist insofern als empfangsbedürftiger Rechtsakt zu betrachten. Die Rechtswirksamkeit erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt (HEGNAUER, Kindschaftsrecht, 4. Auflage, N 7.14). Die Eintragung einer solchen Kindeserkennung erfolgt in INFOSTAR.

Die Anerkennungserklärung kann nicht direkt bei einer Schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden, da die Vertretungen abgesehen vom Bereich der Beglaubigung keine notariellen Befugnisse haben. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich von Vertretungen, denen zivilstandsamtliche Funktionen übertragen worden sind. Dann aber handelt es sich nicht nur um die Beurkundung des Erklärungswillens des Anerkennenden, sondern um die unmittelbare zivilstandsamtliche Beurkundung der Kindeserkennung, welche direkt in das Anerkennungsregister der Vertretung eingetragen wird. Dieser Fall hat nichts zu tun mit der Kindeserkennung "der langen Hand".

2. **Formelle Erfordernisse** (s. Art. 260 ZGB; Art. 11, sowie 24 bis 27 ZStV)

a. Anerkennungserklärung in notarieller Form

Diese Erklärung hat folgende Angaben zu beinhalten :

- Ort und Datum der Erklärung;
- *Für den Anerkennenden:* Familienname, Vorname, Heimatort, Geburtsdatum; Familiennamen und Vornamen der Eltern sowie Wohnsitz;
- *Für die Mutter:* Familienname, Vornamen, Wohnsitz und Heimatort im Zeitpunkt der Geburt des Kindes, sowie Geburtsdatum; zusätzlich gegebenenfalls abweichender Familienname und Wohnsitz im Zeitpunkt der Anerkennung;
- *Für das Kind:* Familienname, Vorname, Ort und Datum der Geburt;
- *Für Anerkennende mit ausländischer Staatsangehörigkeit:* zusätzlich Staatsangehörigkeit, allenfalls Staatenlosigkeit und allfällige frühere Staatsangehörigkeit, Zuständigkeitsort, Geburtsort; bei nicht feststehender Staatsangehörigkeit ist die Weisung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

b. Genügender Nachweis über die Identität des Anerkennenden

c. Schriftliche Zustimmung von Eltern oder Vormund bei unmündigem Anerkennenden, mit beglaubigten Unterschriften (die Mündigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitzrecht des Kindes)

d. Besondere Bestimmungen

- *Alter der vorgelegten Urkunden:*
 - Die Urkunden betreffend den Anerkennenden und die Mutter sowie die allfällige Zustimmung der Eltern oder des Vormundes dürfen nicht älter als 6 Monate sein.
 - Die Urkunden betreffend das geborene Kind dürfen nicht älter als 1 Monat sein.

- *Obligatorische Rechtsbelehrung des Anerkennenden vor der Erklärung: (sollte **schriftlich** abgefasst und vom Anerkennenden unterschrieben werden)*
 - Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt (Art. 252 Abs. 2 ZGB).
 - Die Kindesanerkennung ist zwar vom Zeitpunkt der Erklärung an bedingt rechtswirksam, entfaltet aber ihre Rechtswirkungen erst vom Moment der Beurkundung durch den Schweizer Zivilstandsbeamten an.
 - Art. 253 des schweizerischen Strafgesetzbuches: "Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift beglaubigt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft".
 - Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen (Art. 260 ZGB).
 - Nur der biologische Vater kann sein Kind anerkennen.
 - Ein Kind kann nur anerkannt werden, wenn es nicht bereits einen Vater hat.
 - Eine vorgeburtliche Anerkennung fällt dahin, wenn sich die Mutter bis zur Geburt verheiratet und demzufolge ein Dritter gesetzlich vermuteter Vater des anerkannten Kindes wird.
 - Die vorgeburtliche Anerkennung bezieht sich auf die gesamte Leibesfrucht der Mutter, d.h. beispielsweise auf beide Kinder, wenn die Mutter Zwillinge gebärt.
 - Durch die Heirat der Eltern des Kindes erhält das Kind die Rechtstellung eines ehelichen Kindes (Art. 259 Abs. 1 ZGB). Dadurch erhält das Kind den Familiennamen der Eltern und das Bürgerrecht des Vaters (Art. 270 Abs. 1; Art. 271 Abs. 1 ZGB). Die miteinander verheirateten Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus (Art. 297 Abs. 1 ZGB).
 - Das Kind bleibt grundsätzlich unter der elterlichen Sorge der Mutter, solange der anerkennende Vater nicht mit der Mutter verheiratet ist (Art. 298 ZGB). Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist (Art. 298a und 376 ZGB).
 - Trotz der Anerkennung behält das Kind den Familiennamen (Art. 270 Abs. 2 ZGB) und das Bürgerrecht der Mutter (Art. 271 Abs. 2 ZGB). Bei Anerkennung mit Auslandsberührung besteht die Möglichkeit der Unterstellung des Familiennamens des Kindes unter das Heimatrecht (Art. 37 Abs. 2 IPRG; Art. 14 ZStV).
 - Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind (Art. 276ff ZGB).
 - Grundsätzliches Recht des Vaters auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kind (Art. 273 ZGB).
 - Gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Vater und dem Kind (Art. 328ff. ZGB).

- Gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem Vater und dem Kind (Art. 457 ff. ZGB).

Die Kindesanerkennung darf nicht bedingt ausgesprochen werden; so wäre beispielsweise eine vorgeburtliche Anerkennung, die sich nur auf männliche Kinder bezieht, nicht zulässig.

Übermittelt werden muss die Anerkennungserklärung zunächst an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland, welche sie nach Beglaubigung und summarischer Übersetzung an das EAZW weiterleitet.

3. Check-Liste für die im Regelfall vorzulegenden Belege (vorbehaltlich zusätzlicher Angaben nach Ziffer 2)

- Für den Anerkennenden:

- Personenstandsausweis (Schweizer Bürger)
- Geburtsurkunde mit Angabe der Abstammung (Ausländer)
- Nachweis des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit (z.B. beglaubigte Kopie des Reisepasses)

- Für die Mutter:

- Personenstandsausweis (Schweizer Bürgerin)
- Geburtsurkunde mit Angabe der Abstammung (Ausländerin)
- Nachweis des Zivilstandes
- Nachweis des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit (z.B. beglaubigte Kopie des Reisepasses)

- Für das Kind:

- Geburtsurkunde (Geburtsschein oder amtliche Geburtsmitteilung)
- Nachweis über Wohnsitz und Staatsangehörigkeit

4. Übermittlung der Anerkennungserklärung durch das EAZW

Die Übermittlung erfolgt an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, am Heimatort der schweizerischen Mutter bzw. am Heimatort des anerkennenden schweizerischen Vaters (falls die Mutter das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzt).